

# RS OGH 1991/4/24 3Ob37/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.04.1991

## Norm

EO §180 Abs3

EO §195 Abs2

## Rechtssatz

Ein vom Vertreter des Verpflichteten vertretener Dritter selbst ist vom Bieten nicht ausgeschlossen. Der vom Vertreter des Verpflichteten vertretene Dritte wäre keineswegs gehindert, noch im Versteigerungstermin persönlich und im eigenen Namen mitzubieten, und er ist ebensowenig durch die Bestimmung des § 195 Abs 2 EO daran gehindert, ein zu berücksichtigendes Überbot anzubringen, da kein ihn persönlich vom Bieten im Versteigerungstermin ausschließendes Hindernis entgegensteht.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 37/91

Entscheidungstext OGH 24.04.1991 3 Ob 37/91

RZ 1991/77 S 258

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0003113

## Dokumentnummer

JJR\_19910424\_OGH0002\_0030OB00037\_9100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)